

Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Waldesch:

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hausärztliches Versorgungszentrum Waldesch mit angeschlossenem Wohnpark Rosenhof“

Der Ortsgemeinderat Waldesch hat am 26.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hausärztliches Versorgungszentrum Waldesch mit angeschlossenem Wohnpark Rosenhof“ als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form der Ersatzverkündung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung bzw. des Bebauungsplans ist in nachfolgender Abbildung in dick gestrichelter Umrandung dargestellt.

Hinweis nach § 10 Abs. 3 BauGB:

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung und allen Anlagen ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Verwaltungsstelle Rhens, Am Viehtor 2, 56321 Rhens, eingesehen werden. Über den Inhalt erteilt die Verwaltung auf Verlangen Auskunft.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehend genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Bahnhofstr. 44, 56330 Koblenz-Gondorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Bahnhofstr. 44, 56330 Koblenz-Gondorf geltend gemacht wurde.

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hausärztliches Versorgungszentrum Waldesch mit angeschlossenem Wohnpark Rosenhof“ tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB am Tag dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Waldesch, den 08.08.2020 (DS)

gez. Karlheinz Schmalz, Ortsbürgermeister